

88. Unterliegt die von einer Landgemeinde erklärte Vertragskündigung der Formvorschrift des § 88 Abs. 4 Nr. 7 der preussischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Dezember 1913 i. S. Ch. Wasserwerke (Bekl.) w. Landgemeinde St. (Kl.). Rep. VII 403/13.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Durch einen im Jahre 1885 geschlossenen Vertrag wurde der Beklagten die Wasserversorgung der Klägerin auf 30 Jahre übertragen. Im Vertrage war vereinbart, daß er als auf 10 Jahre verlängert gelten solle, wenn er nicht bis zum 1. Januar 1913 von einer Seite gekündigt werde. Die Klägerin kündigte im Dezember 1912 in einem bloß vom Gemeindevorsteher unterzeichneten Schreiben. Die Beklagte bestritt die Formgültigkeit der Kündigung. Die Klägerin erhob Klage auf Feststellung, daß das Vertragsverhältnis am 1. Januar 1916 beendet sei. Die Klage wurde in der ersten Instanz abgewiesen; das Berufungsgericht erkannte nach dem Klagantrage, die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht ist, abweichend vom ersten Richter, der Ansicht, daß die streitige Kündigung nicht der Formvorschrift des § 88 Abs. 4 Nr. 7 LGemO. unterliege. Es könne dahingestellt bleiben, so führt das angefochtene Urteil aus, ob sich diese Formvorschrift nur auf Rechtsgeschäfte beziehe, die zum Vertragsabschlusse führen, oder ob auch einseitige Rechtsgeschäfte darunter fallen. In jedem Falle müßten es Rechtsgeschäfte sein, durch die Verpflichtungen begründet würden. Die Landgemeindeordnung stehe in ihrer Formvorschrift auf demselben Boden, wie die Preussische Städteordnung vom 30. Mai 1853. Diese erfordere (§ 56 Nr. 8) die Unterschrift des Bürgermeisters und eines Magistratsmitglieds nur für Rechtsgeschäfte, wodurch Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen würden. Die in der Landgemeindeordnung gebrauchte Ausdrucksweise „Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen“, sei damit gleichbedeutend. Verpflichtungen habe die Klägerin durch die Kündigung aber nicht übernommen; die Kündigung habe das bestehende Vertragsverhältnis lediglich aufgelöst. Die infolge der Auflösung sich ergebenden Verpflichtungen würden nicht durch die Kündigung erzeugt, seien vielmehr bereits durch den aufgelösten Vertrag begründet gewesen. Das gelte auch von den Verpflichtungen, die nach Behauptung der Beklagten in den von ihr überreichten Schriftstücken von der Klägerin für den Fall der Auflösung des Vertrags übernommen sein sollten. Auch diese Verpflichtungen entstanden nicht durch die Kündigung, sondern sie seien, wenn auch nur bedingt, bereits vor der Kündigung durch die den Schriftstücken

zugrunde liegenden Rechtsakte entstanden. Die von der Revision gegen diese Entscheidung erhobenen Angriffe konnten keinen Erfolg haben.

Die vertraglich vorgesehene Kündigung ist zwar rechtzeitig, aber durch ein der Formvorschrift des § 88 Abs. 4 Nr. 7 LGemD. nicht entsprechendes Schreiben erfolgt. Entscheidend für den Rechtsstreit ist, ob diese Kündigung der Vorschrift des § 88 unterliegt. Fällt die Kündigung als Erklärung, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden soll, unter die Formvorschrift, so ist sie, wie das Reichsgericht in vielfachen über die Bedeutung dieser Formvorschrift ergangenen Entscheidungen ausgesprochen hat, als außerhalb des Rahmens der Vertretungsmacht des Gemeindevorstehers liegend und darum rechtlich als nicht abgegeben anzusehen. Das ist der von der Beklagten vertretene Standpunkt; sie will eine Kündigung schon an sich als unter die Formvorschrift des § 88 fallend beurteilt wissen, weil hierdurch der Gemeinde zustehende Rechte aufgegeben werden, indem für die Gemeinde die Verpflichtung begründet wird, den bisherigen Vertragsgegner aus dem Vertrage nicht mehr in Anspruch zu nehmen. In der vorliegenden Sache soll diese Beurteilung aber auch noch aus besonderen Gründen geboten sein, denn nach der Behauptung der Beklagten, die gegebenenfalls durch Ausübung des Fragerechts noch näher aufzuklären sei, habe die Auflösung des Vertrags für die Klägerin eine Reihe von Verpflichtungen zur Folge.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die vorstehend wieder-gegebene gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts zu erschüttern. Das angefochtene Urteil befindet sich zunächst mit der Annahme, daß § 88 Abs. 4 Nr. 7 LGemD. eine dem § 56 Nr. 8 StädteD. entsprechende, den Schutz der Gemeinden bezweckende Vorschrift enthalte, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Jur. Wochenschr. 1905 S. 446 Nr. 35; Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 64 S. 409). Die schon erwähnte Ausdrucksweise, „Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen“, findet sich bereits im § 10 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Landgemeindevorfassung in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 14. April 1856 (GS. S. 359). Sie ist aber nicht dahin auszulegen, daß Rechtsgeschäfte überhaupt, um für die Gemeinde wirksam zu sein, der in § 88 vorgeschriebenen Form bedürfen. Vielmehr ist

mit den Worten „verbinden sollen“ nur ausgedrückt, daß, wie die auf dem gleichen Grundsätze beruhende Städteordnung ausspricht, Verpflichtungen der Gemeinden nur bei Beobachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Formvorschriften rechtsgültig übernommen werden können. Im übrigen ist der Gemeindevorsteher wie bei den Stadtgemeinden der Magistrat befugt, die Gemeinde, ohne an Formvorschriften gebunden zu sein, nach außen zu vertreten (§ 56 Nr. 8 StädteO., § 88 Abs. 4 Nr. 7 LGemO.). . . Aus der rechtlichen Natur der Kündigung sind gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts sprechende Folgerungen nicht herzuleiten. Die Kündigung ist eine einseitige Willenserklärung, wodurch der zur Kündigung vertragsmäßig oder gesetzlich Berechtigte dem Vertragsgenossen seinen Willen kundgibt, daß das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkte sein Ende erreichen soll. Die hier in Betracht kommende Kündigung entnimmt ihre Berechtigung aus der schon erwähnten Vertragsbestimmung. Der Vertrag soll nach dem Kündigungsschreiben mit Ablauf der vereinbarten Dauer von 30 Jahren aufhören, nicht, wie dies ohne Kündigung geschehen würde, stillschweigend verlängert werden. Durch die Erklärung dieses Willens der klagenden Gemeinde werden neue Verpflichtungen von ihr nicht übernommen, es wird der Beklagten nur zur Kenntnis gebracht, daß die Klägerin von ihrem vertragsmäßigen Rechte Gebrauch mache, die Auflösung des Vertrags herbeizuführen. Daß damit auf das bestehende Rechtsverhältnis unmittelbar eingewirkt wird und daß sich deshalb die unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Kündigung als Verfügung im Sinne des Gesetzbuchs darstellt, ist für die rechtliche Beurteilung von keiner entscheidenden Bedeutung. Denn auch dadurch wird die Kündigung nicht zu einem, neue Verpflichtungen für die Gemeinde begründenden rechtsgeschäftlichen Akte, sie bleibt ein lediglich die Auflösung rechtlicher Beziehungen für die Zukunft bezweckendes Rechtsgeschäft.

Wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn es sich nicht um eine reine Kündigung, sondern um eine solche handelte, welche, wie die Revision beispielsweise anführt, nur gegen Zahlung von Neugeld zulässig wäre, kann unentschieden bleiben, denn damit wird ein hier nicht vorliegender Tatbestand unterstellt. Die Kündigung steht auch nicht, wie die Revision weiter geltend macht, rechtlich einem ein-

seitigen Rücktritte gleich (§ 346 BGB.), sie ist begrifflich hiervon verschieden; denn sie äußert keine rechtliche Wirkung in bezug auf die schon erfolgten Leistungen, sondern hebt erst für die Zukunft die gegenseitige Leistungspflicht auf. Wegen dieser Verschiedenheit kann dahingestellt bleiben, ob ein Rücktritt die Beobachtung der streitigen Formvorschrift erfordern würde. Die Beurteilung des Berufungsgerichts wird endlich auch nicht durch die Ausführung der Revision erschüttert, daß eine Kündigung an sich schon Verpflichtungen hervorzurufen imstande sei und daß die hier in Betracht kommende Kündigung auch tatsächlich Verpflichtungen der klagenden Gemeinde hervorgerufen habe. Mit Recht weist demgegenüber das Berufungsgericht darauf hin, daß, wenn die Auflösung des Vertragsverhältnisses der Parteien die Klägerin zu Leistungen an die Beklagte verpflichte, diese Verpflichtungen nicht durch die Kündigung, sondern entweder durch den Vertrag selbst oder durch besondere, für den Fall der Kündigung getroffene Vereinbarungen begründet seien. Die Kündigung hat gegenüber Verpflichtungen, die bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses zu erfüllen sind, rechtlich nur die Wirkung einer diese Beendigung herbeiführenden Tatsache. . . .

Die Auffassung der Beklagten findet auch keine Stütze in dem von ihr in Bezug genommenen Urteile des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. November 1911 (Gruchot Bd. 56 S. 625). Zur Entscheidung stand dort, ob die Genehmigung einer Gemeinde dazu, daß in einen über Gasversorgung geschlossenen Vertrag ein Dritter an Stelle des bisherigen Vertragsgegners eintrete und dieser aus dem Vertrag entlassen werde, der mehrfach erwähnten Formvorschrift unterliegt. Daraus, daß dies bejaht ist, sind bei der Verschiedenheit der rechtlichen Natur und der Wirkungen einer solchen Genehmigung, durch welche die Gemeinde verpflichtet wird, ein Vertragsverhältnis mit einer anderen Person fortzusetzen, für die Beurteilung der rechtlich wesentlich anders gestalteten Kündigung keine Folgerungen herzuleiten. Dagegen befindet sich der erkennende Senat in Übereinstimmung mit dem vom Berufungsgericht angeführten Urteile des III. Zivilsenats des Reichsgerichts Rep. III 223/07 vom 23. Dezember 1907. Dort wird ebenfalls die Auffassung des damaligen Berufungsgerichts gebilligt, daß eine Kündigung nicht zu den Rechtsgeschäften gehört, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen.“